

**Satzung des Theater Verlängertes Wohnzimmer e.V. (TVW)**  
**Frankfurter Allee 91, 10245 Berlin**  
Fassung vom 26.9.2013

**§1 Name und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Theater Verlängertes Wohnzimmer e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Vereinszweck**

Der „Theater Verlängertes Wohnzimmer e.V.“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch :

- Gestaltung eines anspruchsvollen Bühnenprogramms unter Mitwirkung von Amateuren und Laien
- Durchführung von Regie- und Schauspielworkshops
- Schaffung niederschwelliger Einstiegsmöglichkeiten in das Theaterschaffen insbesondere für junge Menschen.

**§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

**§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
2. Fördermitglieder können alle juristischen und natürlich voll geschäftsfähigen Personen sein, die den Verein mit regelmäßigen Geld- oder Sachleistungen unterstützen wollen.
3. Beitrittsanträge sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Aufnahme wird schriftlich dokumentiert.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Durch die Mitgliedschaft entstehen Recht und Pflichten. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

**§5 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit regelt die Geschäftsordnung.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

durch Tod oder bei juristischen Personen mit deren Löschung aus dem zuständigen Register, durch Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Dies kann auch via e-mail an ein Mitglied des Vorstandes geschehen.
2. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder wiederholt gegen die Geschäftsordnung, kann es durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§7 Organe**

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monat nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgt mindestens 21 Tage im voraus, mündlich oder schriftlich per E-Mail oder, falls ein Mitglied über keine Mailadresse verfügt, per Briefpost. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ergänzt oder geändert werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Ist die Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei Mitglieder die eine juristische Person sind, ebenfalls über eine Stimme verfügen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit oder entsprechend der Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches mindestens vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereins, soweit bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr obliegt die Beschlussfassung unter anderem über

Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,

1. Satzungsänderungen,
2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
3. Annahme des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. Anträge der Mitglieder,
5. Entscheidungen über Kooperationen mit oder Beteiligungen an gemeinnützigen oder
6. wirtschaftlichen Körperschaften,
7. sowie über die Auflösung des Vereins.

### **§10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

### **§11 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln auf Vorschlag für ein Jahr gewählt.

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorständen im Sinne des §26 BGB, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht darüber hinaus aus 2 weiteren Vorstände ohne Vertretungsbefugnis. Der Vorstand wird unterstützt durch 2 Beiräte. Diese sind keine Vorstände, haben jedoch in der Vorstandsversammlung volles Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder und Beiräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Einer der BGB-Vorstände übernimmt die Verantwortung für die Finanzen.
3. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorstand nicht mehrheitlich aus Mitgliedern nur einer Produktionsgruppe bestehen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der gültigen Satzung und Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
5. Vorstandssitzungen finden nach schriftlicher Einladung mindestens einmal pro Quartal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Abwahl und mehrfache Wiederwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, in der eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann. Die Abwahl ist nicht anfechtbar. Die Abwahl ist zwingend verbunden mit der Wahl eines neuen Vorstands.
7. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt aus wichtigem Grund niederlegen. Mit Niederlegung oder Abwahl ist ein Vorstandsmitglied von seinem Stimmrecht als Vorstand sowie von seinen Vorstandspflichten befreit. Davon unberührt bleibt seine Entlastung. Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied wird bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
8. Fällt der Vorstand Entscheidungen bzgl. Änderungen der Geschäftsordnung, so sind die Vereinsmitglieder zu informieren.
9. Alle Mitglieder haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen. Über die Vorstandssitzungen wird per Aushang informiert.

### **§12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Der/die Kassenprüfer/in berichtet mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung.

### **§13 Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

### **§ 14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstossen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen und ist die Satzung unverzüglich anzupassen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand erklärt durch Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB

---

---